



3. Satzung zur Änderung  
der Satzung der Stadt Warendorf über die Erhebung von Hundesteuer  
vom 15.12.2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2002  
vom 17.12.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 ( GV NW S.666 ) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 ( GV NRW S. 96 ) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrheinwestfalen ( KAG ) vom 21.Oktober 1996 ( GV NW S. 712 ) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 ( GV NRW S.228 ), hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung vom 16.12.2004 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |   |                     |
|---|---------------------|
| a.) nur ein Hund gehalten wird  | 60,00 Euro          |
| b.) zwei Hunde gehalten werden  | je Hund 96,00 Euro  |
| c.) drei oder mehr Hunde gehalten werden  | je Hund 114,00 Euro |
| d.) für die Haltung eines oder mehrerer gefährlicher Hunde beträgt die jährliche Steuer | je Hund 456,00 Euro |

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Warendorf über die Erhebung von Hundesteuer vom 15.12.2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2002 vom 17.12.2004**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2001 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser ortrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 17.12.2004



(Jochen Walter)  
Bürgermeister